



Maria Theresia von
Gottes Gnaden Kömi-
sche Kaiserin, in Germanien, zu
Sungarn, Böhme, Dalmatien, Croa-
tien, Slavonien etc. Königin; Erz-
Herzogin zu Oesterreich; Herzogin zu
Burgund, Ober- und Nieder-
Schlesien, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu
Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, und Piacenza,
zu Limburg, zu Luzenburg, zu Selbern, zu Würtem-
berg; Marggräfin des Heil. Röm. Reichs, zu Mähren,
zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnis; Fürstin zu
Schwaben, und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin zu
Sabsburg, zu Glandern, zu Tyrol, zu Pfort, zu Ky-
burg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois; Landgräfin
in Elfaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen
March, zu Portenau, zu Galins, und zu Mecheln; Her-
zogin zu Lothringen, und Barr; Groß-Herzogin zu
Toscana etc. etc.

Gatbieten allen, und jeden Unseren geist- und weltlichen Obrigkeiten, auch anderen Unseren treuehorsaamsten Ständen, und Untertanen sowohl, als allen, und jeden Unseren Kaiserl. Königl. Cassen-Cameral- und übrigen Branten in Unseren gesamten Erb-Königreichen und Landen Unsere Gnade, und alles Gutes:

Um zu Bestreitung
der andrängenden
Kriegs-Erfordernis-
sen

Es ist jedermann ohne weiterer Anführung begreiflich, daß die aus der Uns abgendsigten Gegenwehr erfolgte große Unkosten auf den noch fürwährenden Preussischen Krieg einen außerordentlichen, und die gewöhnliche Einkünften des Staats weit übersteigenden Aufwand erforderet haben, und annoch erforderen; Diese schwere Kriegs-Bestreitung ist über die dahin gewidmete so gewöhnliche, als besondere Landes-Abgaben, und verschiedene aus Unserem eigenen Camerali gemachte Beyträge bis nun zu mehreren Theils mit dem durch Vermittelung, und Gutsprechen Unserer getreuesten Land-Ständen aufgebracht inn- und ausländischen Darlehen erschwungen worden, und seynd auch ferners gnädigst geneigt, Unsere Länder, und Untertanen nach Möglichkeit zu verschonen.

denen Ländern, und
Untertanen keine
neue Steuern aufzu-
bürden,

werden für Zwölf Mil-
lionen fl. Banco-Zet-
teln

gegen hinlängliche
Bedeckung ausgefer-
tigt;

Da Uns nun dieses tief am Herze lieget; so haben Wir Uns ein von Unserer Ministerial-Banco-Hof-Deputation vorgeschlagenes Hülfz-Mittel gnädigst gefallen lassen, daß nemlich der Wiener-Stadt-Banco nach und nach, zu Bestreitung derrer nochgedrungenen Kriegs-Ausgaben, Zwölf Millionen Banco-Zetteln gegen dem ausstelle, daß Wir demselben die übliche Bedeckung ertheilen, die Wir auch wirklich durch Unsere Kaiserl. Königl. Hof-Cammer vermög des zwischen ihr, und dem Banco unterm 27^{ten} Maji laufenden Jahres errichtet- und gegen einander ausgefertigten Recefs ertheilet haben.

womit drenselden
Beschaffenheit, Ge-
brauch,

Damit aber jedermann wisse, was diese Banco-Zetteln eigentlich für eine Beschaffenheit haben, und wie, auch wo solche gebraucht, und angewendet werden mögen;

§. I.

Gattungen laut hind-
angebognen For-
mularen A. B. C.
D. E.

So stellet der Wiener-Stadt-Banco für die zwölf Millionen nach dem in dem gegenwärtigen Patent angefügten Modell auf fünferley Summen, nemlich von 5. 10. 25. 50. und 100. fl. seine Banco-Zetteln aus, und wird von jedwedeter Gattung folgende Anzahl verfertigt:

900000.

900000. Zetteln von	5. fl. welche betragen	4½ Millionen	Anzahl, und Betrag,
350000. = = von	10. = = = = =	3½ = =	
100000. = = von	25. = = = = =	2¼ = =	
20000. = = von	50. = = * = =	1 = =	
5000. = = von	100. = = * = =	½ = =	
<u>1375000. Zetteln.</u>		<u>12. Millionen.</u>	

Jedes Zettel ist mit seinem besonderen Numero bemerkt, und von einem Stadt=Wie= Numezirung, und
nerischen Rath=Manne eigenhändig unterschrieben. Unterschrift,

§. II.

Die gesantten Banco-Zetteln seynd unter einem gleichen Dato, das ist den 1^{ten} auch Datum diese
Juli gegenwärtigen 1762^{ten} Jahrs, ausgefertigt, darinnen aber keine Interessen verschrie= war ohne Interesse,
ben, weilten denenjenigen, welche diese Papiere nicht zu Ausgaben verwenden, sondern mittels dererelben sich den Nutzen der jährlichen Zinsungen verschaffen wollen, frey= stehtet, solche in vollem Werth, wie sie lauten, ohne Zulage einigen baaren Geldes, wann sich die Summa wenigstens auf 200. fl. erstrecket, in verzinsliche Banco-Obligationen mit 5. pr. Cento umzusetzen, wohingegen diese durch die Umsetzung eingelösten Banco-Zetteln alsogleich werden cassiret werden.

jedoch mit der Be= quemlichkeit aus= stellen Banco-Zes= teln, solche zu 5. pr. Cento um- und anle= gen zu können,

§. III.

Die Banco-Zetteln werden bey allen Kaiserl. Königl. Contributional- und Ca= meral-Cassen derer Teutsch- und Hungarischen Erblanden, nicht weniger in denen Banco-Cassen zur Hälfte der dahin zu leisten habenden Abgaben in ihrem vollen Werth als baares Geld angenommen, jedoch dergestalten, wann die Abgabs-Summa in ihrer Hälfte durch einen Banco-Zettel nicht ausgeglichen werden kann, dafür das baare Geld abgegeben werden müsse, wie dann derjenige, der nur 9. fl. zu entrichten hätte, sich keines Banco-Zettels bedienen darf, ingleichen jener, der 19. fl. abzugeben schuldig wäre, nur einen Zettel hierzu verwenden kann, weilten zwey die Hälfte der Abgabe übersteigen, ingleichen wird nicht gestattet, daß man in einer Abgabe sich derer Banco-Zetteln, und zugleich derer Ständischen Zahlungs-Papieren gebrauche, maßen derjenige, der die Hälfte seiner Abgaben in Banco-Zetteln abführet, zu der anderen Hälfte baares Geld, und keineswegs Zahlungs-Papiere zuschieszen muß.

dann der frey, auch notwendige Einfluß derelben in allen Contributional-Ca= meral- und Kriegs= Cassen mit Zulag der Hälfte,

§ IV.

oder wenigstens zwey
Drittheilen in baarem
Gelde,

Damit aber die Nothwendigkeit, mit diesen Banco-Zetteln versehen zu seyn, deren Werth desto mehr erhalte, so wird hienit festgesetzt, daß à prima Octobris dieses laufenden Jahrs ein jedweder, der in die Banco-Cassen eine Abgab, oder Zahlung zu leisten hat, solche zum Drittheil in mehr besagten Banco-Zetteln zu berichtigen schuldig seye, jedoch wie oben gemeldet, auch die Hälfte in diesen Papieren zuschlagen könne; Es wäre dann Sach, daß die Abgab, oder Zahlung sich nicht so hoch, zum Exempel nur auf 14. fl. belaufete, mithin der Betrag des Drittheils sich auf den Werth eines Banco-Zettels nicht erstreckete, in welchem Fall ihme zwar freysethet, in Gleichförmigkeit des vorgehenden §^{hi} 5. fl. in Banco-Papieren und 9. fl. an Geld abzutragen, jedoch diesen Banco-Zettel à 5. fl. dahin zu verwenden nicht gebunden ist, sondern wann es ihme anständig, die Zahlung in baarem Geld leisten kann.

hiemach die Vor-
rechtung solcher allent-
halten gegen baarem
habhaft zu werden,

Um aber jedermann mit diesen Banco-Zetteln zu versehen, so wird der Banco bedacht seyn, daß in Unseren Erblanden, wo Banco-Gefälls-Administrationen bestellt seynd, sich eine zureichende Zahl derer Banco-Zetteln jedsmahl befinde, damit die bedürftigen Parteyen zu ihren leistenden Abgaben, und Zahlungen die Erfordernuß gegen baares Geld allezeit haben, und erheben können.

§ V.

nicht weniger die
Vorrechte, Freyheits-
ten, und Begünsti-
gungen,

Gesehen Wir mehrgedachten Banco-Zetteln alle Vorrechte zu, deren die Obligationen Unseres Wiener-Stadt-Banco theilhaftig seynd, folgar werden solche alle die nemliche Freyheiten, Exemptionen, und Begünstigungen haben, welche ermeldten Banco-Obligationen in dem von Beyland Unseres höchstseeligen Herrn Oheims, und Vorfahrers Kayfers Joseph Majestät gloriwürdigen Angedenkens erlassenen, und sonach weiters von Unseres höchstseel. Herrn Vatters Kayfers Carl des Sechsten Majestät glorreichster Gedächtniß angeordneten Stadt-Banco-Instituto ertheilet, und zugestanden worden;

§ VI.

neß der wechselsei-
big zwischen Uns,
dem Banco, und Un-
seren Untertanen,

Ohngeachtet nun diese Banco-Zetteln zwischen Uns, und Unseren Untertanen sowohl, als zwischen dem Banco, und denenselben eine Art des Gelds vorstellen, nachdeme diese von Unserem Arario, und dem Banco an Zahlungsstatt ausgegeben werden, und die ohnverweigerliche allgemeine Annehmung in allen Unseren Kaiserl. Königl. Contributions-Camerall- und Kriegs- auch Banco-Cassen wieder zu genießen haben, so
haben

haben Wir gleichwohl, da Wir, außer der Puncto quarto verordneten Verbindlichkeit, allen Zwang zu vermeiden, Uns allermitdest vorgezset, die Annehmung dererselben unter denen privat-Personen keineswegs gebietten, sondern vielmehr hiemit ausdrücklich andeuten wollen, daß niemand von einem anderen gedachte Banco-Zetteln wider seinen Willen weder für baares Geld, noch an Zahlungsstatt anzunehmen gezwungen, folgar der Banco selbst die seinen Gläubigeren schuldige Interessen, und Capitalien in baarem Gelde richtig zu stellen verbunden seyn solle.

§. VII.

Wir setzen, und wollen demnach, daß gedachte von Unserem Kaiserl. Königl. Erario, oder dem Banco an Zahlungsstatt ausgegebenen Banco-Zetteln vom 1^{ten} Julii dieses gegenwärtigen Jahrs an, wie ihr Inhalt den Werth anzeigt, in allen Unseren so Contributions- als Cameral- und Kriegs- auch Banco-Cassen Unserer gesamten Hungarischen, Siebenbürgischen, Böhmisch- und Oesterreichischen Erblanden zum vollen Werth in allen Abgaben, und Zahlungen zur Hälfte der zu leistenden Abgabe, mit Zulag der anderen Hälfte in baarem Gelde, wie baare Münz angenommen werden sollen, nebst angefügter ernstlicher Warnung,

§. VIII.

Daß derjenige Unserer, oder des Banco-Cassa-Beamter, welcher einen solchen Banco-Zettel, unter was Vorwand es immer wäre, an Zahlungsstatt anzunehmen verweigern, oder nicht in dem vollen Werth, worauf er lautet, annehmen würde, alsogleich, und ohne einige Rücksicht mit Verwürlung Unserer höchsten Ungnade seines Dienstes entsezet werden solle;

§. IX.

Um sich bey der Annehmung dieser Banco-Zetteln wider alle Gefahr sicher zu stellen, durch falsche, oder nachgemachte Zetteln hintergangen zu werden, so sollen sich alle Unsere, und des Banco-Cassa-Beamte sowohl, als jedermann die zu diesem Ende in dem gegenwärtigen Patent begelegten Modellen derer fünferley Gattungen der einzuführenden Banco-Zetteln in Ansehung des besonderen Papiers, derer besonderen Buchstaben, und Verzierungen, der Wappen, und Stampiglien genau bekannt machen, um solchergestalten die ihnen dargebrachten Banco-Zetteln alsogleich bey dem bloßen Anblick

XX

für

für richtig, oder falsch zu erkennen; Zumahlen sowohl die Sicherheit Unseres Kaiserl. Königl. Ararii, und des Banco, als Unserer getreuen Unterthanen erforderet, daß man diesfalls nicht nur allein aufmerksam seye, sondern wider die Nachmachung, oder Verfälschung dieser Banco-Zetteln die kräftigsten Maas-Regeln vorgekehret werden.

§. X.

die Verfälschere mit
der unabweislichen
Todes-Straffe,

Diesemnach seyen, und verordnen Wir, daß sofern irgendwo jemand, wer es immer seye, in Unseren Erb-Königreichen, und Landen gedachte Banco-Zetteln nachmachen, das darzu erforderliche besondere Papier, die Stempel, Matricen, Buchstaben, und Verzierungen verfertigen, die Wappen nachstechen, die Holz-Schnitte nachahmen, oder irgend ein anderes zu Verfertigung ersagter Banco-Zetteln erforderliches Werkzeug, oder Materiale nachmachen, die Numern, oder Unterschrift derer Stadt-Wienerischen Raths-Männern nachschreiben, desgleichen einen wahren Banco-Zettel auf eine Weise, wie es zu erdenken, gestreulich verfälschen, oder zu diesem allen werthhätig verthüßlich seyn würde, die ohnabweisliche Todes-Straffe, gleichwie ein falscher Münzer, ohne einig anzuhoßender Gnade, oder Nachsicht zu erwarten haben solle;

§. XI.

die Denuncianten rü-
nes solchen aber mit
einer Belohnung von
Zehen Tausend fl. so-
wohl inn-

Hingegen erklären, und versprechen Wir hiemit, daß derjenige, der einen solchen Nachahmer, oder Verfälscher zu erst anzeigt, nachdem der Verbrecher seiner Mißhandlung überführet worden, mit Verschweigung seines Namens eine bey Unserem Stadt-Wiener-Banco auszahlende Belohnung von Zehen Tausend Gulden gereicht werden solle; Soferne auch ein Mitschuldiger seine Mitverbrechere zu erst selbst anzeigete, dieser auch zu Stande Rechtens gebracht, und des ihm angeschuldigten Verbrechens geständig, oder überführet wäre, so wollen Wir demselben nicht nur allein die verdiente Straffe gnädigst erlassen, sondern dieser soll auch die nemliche Belohnung derer Zehen Tausend Gulden zu empfangen haben.

§. XII.

als außer Landes an-
gesehen werden sollen.

Nicht weniger soll eben diese Belohnung durch Unsere an auswärtigen Höfen sich aufhaltende Ministres derjenige, der in der Fremde irgendwo einen Nachmacher, oder Verfälscher ersagter Banco-Zetteln entdecken, und das Verbrechen erweisen wird, erhalten.

Die-

Dieses alles ist Unser ernstlicher Wille ; Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn den 15^{ten} Monats-Tag Junii, im siebenzehnen hundert, zwey und sechzigsten, Unserer Reiche im zwey und zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.



Franz Meinold Graf von Andlern und Witten,

Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regiæ Majestatis proprium.

Franz von Nyingind.

MODELLE

derer Wiener Stadt - Banco - Betteln

Lit. A.

B.

C.

MINI-
STERIAL-
BANCO-HOF-
DEPUTAT.
WAPPEN.

5 *fl.*

STADT-
WIENER
WAPPEN.

Funf
Sulben

Wiener-Stadt-
Banco-Bettel,

Welcher in allen Constitutionen-Camerat. und Banco-
Cassen der kaiserlich. Majestät. und Österreichischen
Erbkönige von Seiner kaiserl. Majestät. mit Verlay der an-
deren Stelle in keinem Betre angenommen, sondern nur
dort nur bei der kaiserl. Banco-Kassa, ohne Verlay
eines kaiserl. Befehls verzeugetliche Banco-Betteln
in d. d. p. C. unter nicht unter fünfzig Gulden
erhalten werden können. Wien den 1. Julii 1768.

Wappenschilder:
Hof- und
Kammer-
Rath
Kriegs-
Rath
Hof-
Rath
Hof-
Kriegs-
Rath
Hof-
Kammer-
Rath
Kriegs-
Rath

VERBANNOZETTEL.

MINI-
STERIAL-
BANCO-HOF-
DEPUTAT.
WAPPEN.

10 *fl.*

STADT-
WIENER
WAPPEN.

Deben
Sulben

Wiener-Stadt-
Banco-Bettel,

Welcher in allen Constitutionen-Camerat. und Banco-
Cassen der kaiserlich. Majestät. und Österreichischen
Erbkönige von Seiner kaiserl. Majestät. mit Verlay der an-
deren Stelle in keinem Betre angenommen, sondern nur
dort nur bei der kaiserl. Banco-Kassa, ohne Verlay
eines kaiserl. Befehls verzeugetliche Banco-Betteln
in d. d. p. C. unter nicht unter fünfzig Gulden
erhalten werden können. Wien den 1. Julii 1768.

Wappenschilder:
Hof- und
Kammer-
Rath
Kriegs-
Rath
Hof-
Rath
Hof-
Kriegs-
Rath
Hof-
Kammer-
Rath
Kriegs-
Rath

VERBANNOZETTEL.

MINI-
STERIAL-
BANCO-HOF-
DEPUTAT.
WAPPEN.

20 *fl.*

STADT-
WIENER
WAPPEN.

Funf
zwanzig fl.

Wiener-Stadt-
Banco-Bettel,

Welcher in allen Constitutionen-Camerat. und Banco-
Cassen der kaiserlich. Majestät. und Österreichischen
Erbkönige von Seiner kaiserl. Majestät. mit Verlay der an-
deren Stelle in keinem Betre angenommen, sondern nur
dort nur bei der kaiserl. Banco-Kassa, ohne Verlay
eines kaiserl. Befehls verzeugetliche Banco-Betteln
in d. d. p. C. unter nicht unter fünfzig Gulden
erhalten werden können. Wien den 1. Julii 1768.

Wappenschilder:
Hof- und
Kammer-
Rath
Kriegs-
Rath
Hof-
Rath
Hof-
Kriegs-
Rath
Hof-
Kammer-
Rath
Kriegs-
Rath

VERBANNOZETTEL.

MODELLE
derer Wiener Stadt-Banco-Zetteln
Lit. D. E

MINI.  STADT-
STERIAL. 1791 WIENER
BANCO-HOF. DEPUTAT. WAPPEN.
Hundert
Gulden
Wiener-Stadt-
Banco-Zettel,

Wirdig in allen Credit-Acten, Contant- und Banco-
Geldes zur Zahlung, Tausch- und Depositorien
Erlaubt von Seits ihrer Obrigkeit, mit solch der an-
dere Gelder in Casibus solvi necessitate, so sich
finden wird, zur Zahlung Banco-Zettel, ohne solch
andere Gelder vorzuweisen. Dieses Banko-Zettel
in Bank & Casus, durch nicht einen Taglang und länger
verbleiben dürfen. Wien den 1. Julii 1791.


Hauptung  Beifügung
Magistrat  Magistrat
Hauptung  Beifügung
Magistrat  Magistrat

 
WIRTSCHAFTLICHE
Hauptung  Beifügung
Magistrat  Magistrat

MINI.  STADT-
STERIAL. 1791 WIENER
BANCO-HOF. DEPUTAT. WAPPEN.
Hundert
Gulden
Wiener-Stadt-
Banco-Zettel,

Wirdig in allen Credit-Acten, Contant- und Banco-
Geldes zur Zahlung, Tausch- und Depositorien
Erlaubt von Seits ihrer Obrigkeit, mit solch der an-
dere Gelder in Casibus solvi necessitate, so sich
finden wird, zur Zahlung Banco-Zettel, ohne solch
andere Gelder vorzuweisen. Dieses Banko-Zettel
in Bank & Casus, durch nicht einen Taglang und länger
verbleiben dürfen. Wien den 1. Julii 1791.


Hauptung  Beifügung
Magistrat  Magistrat
Hauptung  Beifügung
Magistrat  Magistrat

 
WIRTSCHAFTLICHE
Hauptung  Beifügung
Magistrat  Magistrat